

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

VG 8 K 532/22

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

vertreten durch die Kindeseltern

Schulzendorf,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Daniel Grosche, Potsdamer Platz 10,
10785 Berlin, Az.: 22/5093,

g e g e n

den Bürgermeister der Gemeinde Schulzendorf, Richard-Israel-Straße 1, 15732
Schulzendorf,

Beklagten,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Loh, Leipziger Platz 7,
10117 Berlin, Az.: 510/21,

wegen Kindergartenrecht

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus
ohne mündliche Verhandlung

am 26. Mai 2025

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, eine Kostengrundentscheidung mit dem Inhalt zu treffen, die Kosten des Verfahrens für erstattungsfähig sowie die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.